

**6.11.54 Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den  
Masterstudiengang Petroleum Engineering  
an der Technischen Universität Clausthal  
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften  
vom 17. Januar 2017**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Petroleum Engineering vom 21. Juli 2015 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 17.01.2017 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 14. Februar 2017 wie folgt geändert:

### Abschnitt I

**1) In „Anlage 1 „Module des Masterstudiengangs Petroleum Engineering“ werden folgende Änderungen durchgeführt:**

- a) Im „Modul 3 – Advanced Production and Well Planning“ wird die Lehrveranstaltungsnummer der Lehrveranstaltung „ Well Planning “ von S 6124 auf W 6105 korrigiert. Außerdem wird die Modulprüfung durch Teilmodulprüfungen ersetzt.

Das bisherige Modul:

Modul 3 – Advanced Production and Well Planning		6	10		10/ΣLP		
Advanced Production	W 6131	2V+1Ü	5	K od. M	1	ben.	MP
Well Planning	S 6124	2V+1Ü	5				

erhält somit folgende Neufassung:

Modul 3 – Advanced Production and Well Planning		6	10		10/ΣLP		
Advanced Production	W 6131	2V+1Ü	5	K od. M	0,500	ben.	MTP
Well Planning	W 6105	2V+1Ü	5	K od. M	0,500	ben.	MTP

- b) Im „Modul 4 – Data Acquisition and Evaluation“ wird die Lehrveranstaltungsnummer der Lehrveranstaltung „Applied Well Test Analysis“ von W 6101 auf S 6109 korrigiert.

- c) Im „Modul 10a – Economics and Law“ wird die Lehrveranstaltungsnummer der Lehrveranstaltung „Planning and Budgeting“ von S 6114 auf W 6114 korrigiert.

- d) Im „Modul 7 – Advanced Drilling and Completion“ wird die Modulprüfung durch Teilmodulprüfungen ersetzt.

Das bisherige Modul

<b>Modul 7 – Advanced Drilling and Completion</b>		<b>6</b>	<b>10</b>		<b>10/ΣLP</b>		
Advanced Drilling Technology	W 6122	2V+Ü	5	K od. M	1	ben.	MP
Completion and Workover	S 6121	2V+Ü	5				

erhält somit folgende Neufassung:

<b>Modul 7 – Advanced Drilling and Completion</b>		<b>6</b>	<b>10</b>		<b>10/ΣLP</b>		
Advanced Drilling Technology	W 6122	2V+Ü	5	K od. M	0,500	ben.	MTP
Completion and Workover	S 6121	2V+Ü	5	K od. M	0,500	ben.	MTP

e) Im „Modul 9 – Production“ wird der Tippfehler in der Angabe der SWS des Moduls von 5 auf 4 korrigiert.

f) Im „Modul 10b – Management, Economics and Law“ wird die Lehrveranstaltungsnummer der Lehrveranstaltung „Planning and Budgeting“ von S 6114 auf W 6114 korrigiert.

## Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2017 in Kraft.

### Übergangsbestimmungen zur 1. Änderung vom 17.01.2017

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2017 an der TU Clausthal aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2017 in diesem Studiengang an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die die bisher geltenden Module bereits erfolgreich abgelegt haben, werden diese Module weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherigen Modulprüfungen im „Modul 3 - Advanced Production and Well Planning“ bzw. „Modul 7 - Advanced Drilling and Completion“ bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird nach Rücksprache mit der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO gegeben. Anmeldungen zur Modulprü-

fung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.

- Evtl. vorhandene Fehlversuche der im Modul 3 bzw. Modul 7 ersetzten Modulprüfungen werden nicht auf die neuen Modulteilprüfungen nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.

(3) Durch einen Wechsel zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.